

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/25/013

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Sören Hanetschak	<i>Datum</i> 11.02.2025 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Es sind redaktionelle Änderungen in der Satzung notwendig

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen mit Wirkung vom 01. Januar 2025 mit folgender redaktioneller Änderungen:

- §1 Abs. 4 1. Mai → 1. April
- Anlage 2 Reiten im Wasser erlaubt 16.09. – 14.05. → 31.10. – 01.04.
- Anlage 3 FFK-Bereich → FKK-zulässig

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen öffentlich
---	--



Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI, M-V S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 25. Februar 2025 die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für den Ostseestrand der Gemeinde Hohenkirchen. Die westliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Stadt Klütz und die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt.
- (2) Der Weg am Strand entlang der Hohen Wieschendorf Huk beginnend ca. 1.600 Meter östlich des Campingplatzes Beckerwitz bis ca. 1.000 Meter vor dem Anleger in Hohen Wieschendorf ist für den Zeitraum 01. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf einer Länge von ca. 1.200 Meter gesperrt (s. Anlage 1 Bereich A).
- (3) Der Weg am Strand östlich vom Anleger in Hohen Wieschendorf bis zur Grenze zur Gemeinde Zierow ist ganzjährig gesperrt (s. Anlage 1 Bereich B).
- (4) Der § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2 **Aufenthalt am Strand**

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Gemeinde Hohenkirchen geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabenpflichtig sind.
- (3) Wer ohne gültigen Nachweis der Entrichtung des Tourismusbeitrags oder Gästekarte im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, wird zur Nachzahlung zzgl. Verwaltungsgebühr aufgefordert oder kann des Strandes verwiesen werden.
- (4) Der Strand im Bereich Niendorf bis Campingplatz Liebeslaube ist nur über die in Anlage 2 gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten.

§ 3 **Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
 - e) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 6 vor; Genehmigungsfähige Standorte für offenes Feuer sind in Anlage 2 gekennzeichnet.
 - g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- (3) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle (s. Anlage 2) an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.

- (4) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z.B. zum Surfen und Kiten verboten.

§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche kann die Gemeinde jährlich bis zu vier Veranstaltungen durchführen. Die Durchführung der Veranstaltungen kann an Dritte vergeben werden.
- (2) Nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde Sondernutzungen für zum Beispiel zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, mobile nichtmotorisierte Verkaufseinrichtungen beantragt werden.
- (3) Anträge zur Nutzung der Strandhütten können bei der Gemeinde gestellt werden.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Der Bereich für Sondernutzungen wird auf der Anlage 2 dargestellt. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Anträge sind rechtzeitig schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis oder Auszug aus dem Gewerbezentralsregister) des Antragstellers beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (6) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- (7) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 5 Bekleidung am Strand

- (1) Außer im Freikörperkultur-Bereich (FKK) ist an allen anderen Strandbereichen für Personen über 10 Jahren das Tragen von Bekleidung vorgeschrieben. Im FKK-Bereich ist das Tragen von Bekleidung möglich.
- (2) Die Aufteilung des Strandes in Textilstrand und FKK-Strand und die Kennzeichnung des FKK-Strandes übernimmt die Gemeinde. Die Aufteilung des Strandes ist in der Anlage 3 zu dieser Satzung enthalten.

§ 6 **Hundestrand / Reiten am Strand**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind zwei Hundestrände ausgewiesen. Der erste beginnt ca. 700 m östlich des Schöpfwerkes (rechts vom Strandzugang 3 (s. Anlage 2) und hat eine Länge von 300 m, endet somit 1.000 m östlich des Schöpfwerkes. Der zweite Hundestrand beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Sperrung der Hohen Wieschendorfer Huk (siehe Anlage 1). Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September verboten, Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Im Strandbereich südlich des Anlegers in Hohen Wieschendorf dürfen Hunde an der Leine zum jeweiligen Boot / Bootseigentümer geleitet werden.
- (3) Im Campingplatzbereich sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (5) In der in § 1 Absatz 4 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des in Absatz 1 genannten Hundestrandes an der Wohlenberger Wiek ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand weg wirft, liegen lässt oder vergräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;

8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) den Strand und das Wasser verunreinigt;
 10. § 3 Abs. 4 Wasserfahrzeuge oder sowie Sportgeräte einbringt;
 11. § 5 Abs. sich ohne Bekleidung außerhalb der gekennzeichneten FKK-Bereiche aufhält
 12. § 6 Hunde in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; am Strand oder im Wasser reitet.
 13. § 7 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- (3) Zu widerhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 11 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen vom 26. Juli 2018 nebst Änderungssatzung außer Kraft.

Hohenkirchen, 14. Dezember 2023

- Dienstsiegel -

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Anlagen:

1. Wegebenutzung nach § 1 der Satzung (Anlage 1)
2. Sondernutzung nach § 4 der Satzung (Anlage 2)
3. Aufteilung des Strandes für FKK nach § 5 der Satzung (Anlage 3)
3. Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vom 15. Juli 2005

Im Internet unter www.kluetzer-winkel.de unter Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Dezember 2023 bekannt gemacht

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Gemeinde
Hohenkirchen
Strandsatzung Anlage 1

Bereich A
temporäre
Wegesperrung
ca. 1.200m vom
1. April bis zum
30.Juni (Brutzeit
insbesondere des
Gänsehäher)

Bereich B
Dauerhafte
Wegesperrung



Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom

Gemeinde
Hohenkirchen
Strandsatzung Anlage 2



Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom



Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen
Vom